



**komba**  
gewerkschaft  
nordrhein-  
westfalen

# **Satzung der komba gewerkschaft nrw**

beschlossen vom Landesgewerkschaftstag am 04. Mai 2026

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| <u>I. Abschnitt – Allgemeines –</u>                                         | 4  |
| § 1 <u>Name, Rechtsform, Sitz</u>                                           | 4  |
| § 2 <u>Organisationsbereich, Mitgliedschaft</u>                             | 4  |
| § 3 <u>Gewerkschaftliches Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben</u>         | 5  |
| <u>II. Abschnitt Organisationsaufbau</u>                                    | 6  |
| § 4 <u>Orts- und Kreisverbände und Fachgruppen</u>                          | 6  |
| § 5 <u>Stellung der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen</u>                 | 6  |
| § 6 <u>Interkommunale Zusammenarbeit</u>                                    | 7  |
| <u>III. Abschnitt Mitgliedschaft und Beiträge</u>                           | 8  |
| § 7 <u>Mitgliedschaft von Einzel- und Fördermitgliedern</u>                 | 8  |
| § 8 <u>Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern</u>                       | 8  |
| § 9 <u>Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern</u>                       | 9  |
| § 10 <u>Beendigung der Mitgliedschaft von Einzel- und Fördermitgliedern</u> | 10 |
| § 11 <u>Beschwerdeweg für Einzel- und Fördermitglieder</u>                  | 11 |
| § 12 <u>Mitgliedsbeiträge von Einzel- und Fördermitgliedern</u>             | 11 |
| § 13 <u>Korporative Mitgliedschaft</u>                                      | 11 |
| § 14 <u>Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz</u>                               | 12 |
| <u>IV. Abschnitt Organe und Gremien</u>                                     | 12 |
| § 15 <u>Satzungsgemäße Organe und Gremien</u>                               | 12 |
| § 16 <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>                                         | 13 |
| § 17 <u>Landesgewerkschaftstag</u>                                          | 14 |
| § 18 <u>Landesvorstand</u>                                                  | 16 |
| § 19 <u>Geschäftsführender Vorstand</u>                                     | 17 |
| § 20 <u>Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern</u>                | 19 |
| § 21 <u>Tarifausschuss</u>                                                  | 20 |
| § 22 <u>Dienstrechtsausschuss</u>                                           | 20 |
| § 23 <u>Ausschuss für Mitbestimmung</u>                                     | 20 |
| § 24 <u>Fachbereiche und Fachbereichsvorstände</u>                          | 20 |
| § 25 <u>Frauenvertretung</u>                                                | 21 |
| § 26 <u>Senior*innenvertretung</u>                                          | 22 |
| § 27 <u>Fachkommissionen</u>                                                | 22 |
| <u>V. Abschnitt Rechnungswesen</u>                                          | 22 |
| § 28 <u>Rechnungsprüfung</u>                                                | 22 |
| § 29 <u>Geschäftsjahr</u>                                                   | 23 |
| <u>VI. Abschnitt Schlussvorschriften</u>                                    | 23 |

|                      |                                  |    |
|----------------------|----------------------------------|----|
| <a href="#">§ 30</a> | <a href="#">Bestandsschutz</a>   | 23 |
| <a href="#">§ 31</a> | <a href="#">Satzungsänderung</a> | 23 |
| <a href="#">§ 32</a> | <a href="#">Auflösung</a>        | 23 |

## **I. Abschnitt – Allgemeines –**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Name lautet: komba gewerkschaft nrw. Die komba gewerkschaft nrw kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung komba nrw führen. Die komba gewerkschaft nrw hat ihren Sitz in Köln. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Namenszusatz e. V.

### **§ 2 Organisationsbereich, Mitgliedschaft**

(1) Die komba gewerkschaft nrw ist die Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst sowie der privatisierten Dienstleistungsbereiche in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Landesgewerkschaft der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst e. V. (komba gewerkschaft e. V.) mit Sitz in Berlin und Mitglied im DBB Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen. Kooperationen mit anderen Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbänden sind zulässig.

(2) Einzelmitglieder der komba gewerkschaft nrw können sein Beamt\*innen, Arbeitnehmende, Auszubildende, Anwärter\*innen, Studierende in Studiengängen, die eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst ermöglichen, Werkstudent\*innen, Praktikant\*innen sowie Renten- und Versorgungsempfänger\*innen, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einem Arbeitgebenden oder Dienstherrn im Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw bei Beginn der Mitgliedschaft besteht, zukünftig aufgenommen wird oder unmittelbar vor Beginn der Rente/des Ruhestands bestanden hat.

(3) Der Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw umfasst

1. Städte, Gemeinden und Kreise einschließlich deren Eigen- und Regiebetriebe, sonstige Kommunalverbände sowie kommunale Zweckverbände und Regionalverbände;
2. Landesbetriebe und Landesgesellschaften sowie Einrichtungen des Landes, die einen kommunalen Bezug oder Einfluss auf den kommunalen Bereich haben;
3. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen kommunalem Bezug oder Einfluss auf den kommunalen Bereich haben;
4. öffentlich-rechtliche Sparkassen und kommunale Spitzenverbände;
5. Verbände, Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlichen Zwecken oder vorrangig der Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter dienen und Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) sind oder einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden;
6. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie
  - a) Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) sind oder
  - b) einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden oder

- c) Aufgaben wahrnehmen, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und der Einflussmöglichkeit durch kommunale Gebietskörperschaften unterliegen oder
  - d) eine (wirtschaftliche) Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft vorliegt;
  - 7. die in den Ziffern 1. bis 6. genannten Einrichtungen, bei denen die dbb tarifunion auch für die komba gewerkschaft nrw Haustarifverträge abgeschlossen hat oder noch abschließt.
- (4) Im Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw können Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbände korporatives Mitglied (§ 13) sein.
- (5) Gewerkschaften und Verbände, die Mitglied in einer der Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion oder dieser angegliedert sind, können nicht dem Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw angehören. Sie können nicht von der komba gewerkschaft nrw organisiert werden. Gleiches gilt für deren Einzelmitglieder. Die abschließende Entscheidung über eine Mitgliedschaft im Sinne des Satzes 1 und 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Außerhalb der in Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Organisationsbereiche kann eine Fördermitgliedschaft in Form einer außerordentlichen Mitgliedschaft begründet werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft entsprechend Abs. 2 und 3 ist eine Fördermitgliedschaft in Form einer außerordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### **§ 3 Gewerkschaftliches Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben**

- (1) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Berufsleben, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ein. Sie steht ohne Unterscheidung von Nationalitäten, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, politischer Überzeugung und/oder anderer Differenzierungsmerkmale allen offen, die zum Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw gehören.
- (2) Grundlage für die Mitgliedschaft und die gewerkschaftliche Interessenvertretung ist das Bekenntnis zur und die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (3) Die komba gewerkschaft nrw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie verwendet die gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Sie verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Einzelmitglieder. Die Arbeitsbedingungen der Einzelmitglieder, für die das Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskampfordnung geregelt.
- (5) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Einzelmitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.

## **II. Abschnitt Organisationsaufbau**

### **§ 4 Orts- und Kreisverbände und Fachgruppen**

- (1) Im Gemeindebezirk bilden die Einzelmitglieder der komba gewerkschaft nrw im Sinne von § 2 Abs. 2 einen Ortsverband. Ortsverbände innerhalb eines Kreises können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen, der auf der Grundlage einer eigenen Satzung an die Stelle dieser Ortsverbände tritt. Ein Ortsverband kann auf der Grundlage seiner eigenen Satzung seine örtliche Zuständigkeit auf andere Gemeindebezirke ausdehnen, wenn dadurch die örtliche Zuständigkeit anderer Orts- oder Kreisverbände nicht berührt wird. Ein entsprechender Beschluss eines Ortsverbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Der Beschluss des Ortsverbandes über die örtliche Zuständigkeit für einen anderen Gemeindebezirk ist zurückzunehmen, sobald in diesem Gemeindebezirk ein Orts- oder Kreisverband gegründet wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bilden die Einzelmitglieder der komba gewerkschaft nrw im Organisations- und/oder Aufgabenbereich eines Dienstherrn oder Arbeitgebenden eine Fachgruppe, wenn dadurch in diesem Organisations- und/oder Aufgabenbereich eine wirkungsvolle gewerkschaftliche Interessenvertretung gewährleistet werden kann. Die Bildung einer Fachgruppe bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Einzelmitglieder der komba gewerkschaft nrw, die bei einem Dienstherrn/Arbeitgebenden beschäftigt sind, für die weder eine örtliche Zuständigkeit nach Abs. 1 noch ein Organisations- und/oder Aufgabenbereich nach Absatz 2 besteht, werden mit ihrer Zustimmung vom geschäftsführenden Vorstand einem Orts-/Kreisverband oder einer Fachgruppe zugeteilt. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese Mitglieder ohne Zuordnung zu einem Orts- oder Kreisverband oder einer Fachgruppe geführt. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eines Einzelmitglieds an den geschäftsführenden Vorstand von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 abgewichen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann das Einzelmitglied einem/einer anderen geeigneten Orts-/Kreisverband oder Fachgruppe auch am Wohnort des Mitglieds zuordnen. Die betroffenen Orts-/Kreisverbände oder Fachgruppen werden über die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes unterrichtet.
- (5) Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen können sich zu Arbeitsgemeinschaften oder zum Zwecke einer interkommunalen Zusammenarbeit (§ 6) zusammenschließen, ohne dass ihre satzungsrechtliche Stellung davon berührt wird.

### **§ 5 Stellung der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen**

- (1) Die Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss auf die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele der komba gewerkschaft nrw (§ 3) ausgerichtet sein. Sie geben sich eine eigene Satzung, bei der die Grundsätze der Mustersatzung der komba gewerkschaft nrw zu beachten sind. Daneben sind die

Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages umzusetzen, die die Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen betreffen.

(2) Die Vorstände der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen sind Träger der gewerkschaftlichen Arbeit der komba gewerkschaft nrw in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw ergeben sich aus dieser Satzung, der Beitragsordnung, der Arbeitskampfordnung und aus sonstigen Beschlüssen der Organe der komba gewerkschaft nrw. Sie informieren die komba gewerkschaft nrw über alle Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die für die gewerkschaftliche Interessenvertretung und Arbeit auf Landesebene von Bedeutung sein können. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt die komba gewerkschaft nrw administrativ sowie durch Informationen und Beratung.

(3) Ist ein Orts- oder Kreisverband oder eine Fachgruppe wegen eines nicht funktionierenden Vorstandes handlungsunfähig oder kommt ein Vorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, so hat der geschäftsführende Vorstand (§ 19) die Möglichkeit, bei dem Orts- oder Kreisverband oder der Fachgruppe

- a) eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, oder
- b) die Führung der Geschäfte so lange einer anderen Person oder einem anderen Orts-/Kreisverband oder einer anderen Fachgruppe zu übertragen, bis eine satzungsgemäße Führung der Geschäfte wieder hergestellt ist.

Die Einzel- und Fördermitglieder des Orts-/Kreisverbandes oder der Fachgruppe sind über eine der vorstehenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Der Vorstand oder ein Drittel der Einzel- und Fördermitglieder des Orts-/Kreisverbandes oder der Fachgruppe können gegen die Maßnahme innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet über die Beschwerde endgültig. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde ab, ist die Maßnahme zu beenden und die Mitglieder sind darüber zu informieren. Die Übertragung der Führung der Geschäfte auf einen anderen Orts-/Kreisverband oder eine Fachgruppe bedarf dessen/deren Zustimmung. Den Umfang und den Inhalt der übertragenen Geschäftsführung regelt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Interkommunale Zusammenarbeit**

Zum Zwecke einer auf Dauer angelegten regionalen Zusammenarbeit können Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbaren. Grundlage der Vereinbarung ist die vom Landesvorstand zu erlassende Richtlinie, die unter anderem die Voraussetzungen für die Bildung, Zusammensetzung und finanzielle Förderung regelt. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen auf Abschluss einer Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung der vom Landesvorstand zu erlassenden Richtlinie.

### **III. Abschnitt Mitgliedschaft und Beiträge**

#### **§ 7 Mitgliedschaft von Einzel- und Fördermitgliedern**

(1) Aufnahmeanträge für eine Einzel- oder Fördermitgliedschaft sind in Textform an den Vorstand des Orts-/Kreisverbandes/der Fachgruppe oder an die Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist zugestimmt, wenn die Aufnahme weder vom Vorstand des Orts-/Kreisverbandes/der Fachgruppe noch vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung in Schriftform begründet abgelehnt wird. Abweichend von Satz 2 können Einzelmitglieder, die noch Mitglied einer konkurrierenden/anderen Gewerkschaft sind, erst nach Beendigung ihrer dortigen Mitgliedschaft Mitglied bei der komba gewerkschaft nrw werden. In jedem Fall können sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Vorstand des Orts-/Kreisverbandes/der Fachgruppe die Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn durch Erklärung in Textform gegenüber dem aufgenommenen Mitglied widerrufen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Widerrufserklärung beim Mitglied.

(2) Für alle Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft betreffen, ist der Orts- oder Kreisverband zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr oder Arbeitgebende des\*der Antragstellenden den rechtlichen Sitz hat. Die Fachgruppe ist zuständig, soweit für den Organisations- und/oder Aufgabenbereich des Dienstherrn oder Arbeitgebenden eine Fachgruppe besteht. Versorgungs- und Rentenempfänger\*innen können den Aufnahmeantrag auch an den für ihren Wohnort zuständigen Orts- oder Kreisverband richten. Kann nach den vorstehenden Zuständigkeiten keine Zuordnung vorgenommen werden, entscheidet über die Zuordnung der geschäftsführende Vorstand (§ 4 Abs. 3).

(3) Für die Angelegenheiten von Fördermitgliedern ist der/die Orts-/Kreisverband/Fachgruppe zuständig, in dessen/deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Hauptwohnsitz des Fördermitglieds gemeldet ist. Kann nach den vorstehenden Zuständigkeiten keine Zuordnung vorgenommen werden, entscheidet über die Zuordnung der geschäftsführende Vorstand (§ 4 Abs. 3).

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern keine Ablehnung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist erfolgt. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Wechselt das Einzelmitglied den Dienstherrn oder Arbeitgebenden innerhalb des Organisationsbereichs der komba gewerkschaft nrw (§ 2 Abs. 3), wird die Mitgliedschaft bei dem örtlich zuständigen Orts- oder Kreisverband oder bei der Fachgruppe fortgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern**

(1) Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten, insbesondere satzungsgemäße Beiträge zu entrichten (§ 12) und die

gewerkschaftlichen Ziele der komba gewerkschaft nrw solidarisch und unter Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (§ 3 Abs. 2) zu unterstützen.

(2) Die Einzelmitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihren Einzelmitgliedern Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von

§ 3 Abs. 4. Rechtsschutz steht den Einzelmitgliedern nach den Regelungen der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.

(3) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die sich auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung auswirken können, sind dem zuständigen Orts-/Kreisverband/der Fachgruppe oder der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw in Textform mitzuteilen. Die Kontaktaufnahme der komba gewerkschaft nrw gegenüber dem Einzelmitglied erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

## **§ 9 Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern**

(1) Fördermitglieder der komba gewerkschaft nrw im Sinne von § 2 Abs. 6 verpflichten sich, die satzungsgemäßen Ziele sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe der komba gewerkschaft nrw zu beachten. Sie unterstützen die Ziele der komba gewerkschaft nrw solidarisch und unter Beachtung der Regelungen des § 3, insbesondere der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (§ 3 Abs. 2). Die Entrichtung eines regelmäßigen Beitrags regelt die Beitragsordnung.

(2) Fördermitglieder haben im Rahmen der Satzung keinen Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen keinen Schutz und keine Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 3 Abs. 4. Fördermitgliedern stehen weder Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft nrw noch sonstige freiwillige gewerkschaftliche Vorteile und Leistungen zu, unbeachtlich wer diese Vorteile und Leistungen gewährt.

(3) Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der für sie zuständigen Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie können nicht als Delegierte zum Landesgewerkschaftstag der komba gewerkschaft nrw entsandt werden und können nicht in Organe oder Ämter der komba gewerkschaft nrw gewählt werden. Darüber hinausgehend haben Fördermitglieder keine weitergehenden Rechte aus den satzungsgemäßen Regelungen der Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen, denen sie zugeordnet sind, gegenüber der komba gewerkschaft nrw. Solche Rechte können auch nicht durch Regelungen der Orts-/Kreisverbände oder Fachgruppen begründet werden.

(4) Veränderungen, die sich auf die Fördermitgliedschaft und die Beitragszahlung auswirken können, sind dem zuständigen Orts-/Kreisverband/der Fachgruppe oder der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw in Textform mitzuteilen. Die Kontaktaufnahme der komba gewerkschaft nrw gegenüber dem Fördermitglied erfolgt an die letzte vom Fördermitglied bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft von Einzel- und Fördermitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Widerruf gem. § 7 Abs. 1. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die\*den überlebende\*n Ehegatt\*in oder Partner\*in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, wenn die Ehe/Partnerschaft zu diesem Zeitpunkt noch rechtskräftig besteht und dies beantragt wird. Satz 2 findet keine Anwendung auf Fördermitglieder.

(2) Bei einem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw (§ 2 Abs. 3) kann die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern entweder durch eine einvernehmliche Vereinbarung über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Austritt nach Abs. 3 beendet werden.

(3) Der Austritt eines Einzelmitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand des zuständigen Orts-/Kreisverbandes/der zuständigen Fachgruppe oder an die Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu richten. Über eine Kündigung gegenüber der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw wird der Vorstand des Orts/Kreisverbandes oder der Fachgruppe informiert.

(4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern kann entweder durch eine einvernehmliche Vereinbarung über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Austritt entsprechend Abs. 3 beendet werden.

(5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Einzel- oder Fördermitglied

1. der Satzung oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe nicht Folge leistet oder den gewerkschaftlichen Zielen und Interessen der komba gewerkschaft nrw (§ 3) oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
2. Mitglied einer konkurrierenden Organisation ist;
3. einer Organisation angehört, deren Ziele und Werte mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind,
4. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde;
5. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 12) länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Mit der Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

(6) Über einen Ausschluss nach Abs. 5 entscheidet der Vorstand des zuständigen Orts-/Kreisverbandes/einer Fachgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 oder der geschäftsführende Vorstand. Bei einem Ausschluss eines Einzel- oder Fördermitglieds durch den Vorstand eines Orts-/Kreisverbandes/einer Fachgruppe ist der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw zu informieren. Über den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw ist der Vorstand des Orts-/Kreisverbandes/der Fachgruppe zu informieren.

(7) Ein ausgeschiedenes Einzel- oder Fördermitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(8) Sofern ein Einzelmitglied innerhalb eines Jahres nach der Zahlung von Streik- oder Aktionsgeld durch Kündigung der Mitgliedschaft ausscheidet, soll das innerhalb des letzten Jahres vor der Kündigung gezahlte Streik- oder Aktionsgeld durch die komba gewerkschaft nrw zurückgefordert werden.

## **§ 11 Beschwerdeweg für Einzel- und Fördermitglieder**

- (1) Gegen die Ablehnung oder den Widerruf eines Aufnahmeantrages nach § 7 Abs. 1 und gegen den Ausschluss nach § 10 Abs. 5 ist die Beschwerde in Text- oder Schriftform möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung.
- (2) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen nach Abs. 1 ist
  - a) der geschäftsführende Vorstand gegen Entscheidungen des Vorstandes eines Orts-/ Kreisverbandes/einer Fachgruppe;
  - b) der Landesvorstand gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Unabhängig von den Abs. 1 und 2 ist jedem Einzel- oder Fördermitglied unbenommen, sich in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand zu wenden. Diese Beschwerde ist form- und fristlos möglich.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge von Einzel- und Fördermitgliedern**

- (1) Jedes Einzel- oder Fördermitglied zahlt Mitgliedsbeiträge gemäß der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Solange Beitragsrückstände bestehen, ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 13 Korporative Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmeanträge von Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbänden für eine korporative Mitgliedschaft sind in Text- oder Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw zu richten. Über den Antrag und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand abschließend.
- (2) Träger der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft ist nur das korporative Mitglied. Ihre Mitglieder können keine eigenen Ansprüche gegen die komba gewerkschaft nrw herleiten. Die komba gewerkschaft nrw kann freiwillig gewerkschaftliche Leistungen gewähren.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Landesvorstand im Einzelfall fest. Solange Beitragsrückstände bestehen, ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
- (4) Die\*der Vorsitzende des korporativen Mitglieds ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes und nimmt stimmberechtigt am Landesgewerkschaftstag teil. Weitere stimmberechtigte Delegierte stehen der Organisation nicht zu. Stellvertretung im Einzelfall ist bei Sitzungen des Landesvorstandes und beim Landesgewerkschaftstag zulässig. Eine Wahl von Vertreter\*innen und/oder Mitgliedern des korporativen Mitglieds in den geschäftsführenden Vorstand der komba

gewerkschaft nrw, ihrer anderen Organe und Gremien oder Ämter setzt die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw voraus.

(5) Soweit satzungsgemäße Gremien der komba gewerkschaft nrw im Sinne von § 15 Abs. 2 die Zugehörigkeit zum Landesvorstand voraussetzen, kann das korporative Mitglied auch andere Vertreter\*innen als seine\*seinen Vorsitzende\*n zu den Wahlen in diese Gremien vorschlagen.

(6) Das korporative Mitglied ist zum Landesgewerkschaftstag antragsberechtigt.

(7) Die korporative Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder im Fall der Auflösung des korporativen Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres möglich. Für den Ausschluss gelten § 10 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Zuständig für den Ausschluss ist der Landesvorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand beschließen.

## **§ 14 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz**

Einzelmitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit auf der Landesebene für die komba gewerkschaft nrw besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern und Landesvorsitzende der komba gewerkschaft nrw zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz enden automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw.

## **IV. Abschnitt Organe und Gremien**

### **§ 15 Satzungsgemäße Organe und Gremien**

(1) Organe der komba gewerkschaft nrw sind der Landesgewerkschaftstag (§ 17), der Landesvorstand (§ 18) und der geschäftsführende Vorstand (§ 19). Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Neben den Organen bestehen folgende Gremien, für die der Landesvorstand eine Geschäftsordnung beschließt:

1. Tarifausschuss (§ 21);
2. Dienstrechtsausschuss (§ 22);
3. Ausschuss für Mitbestimmung (§ 23);
4. Fachbereiche und Fachbereichsvorstände (§ 24);
5. Frauenvertretung (§ 25);
6. Senior\*innenvertretung (§ 26);
7. Fachkommissionen (§ 27).

## § 16 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Sofern in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Organe nach § 15 Abs. 1 sowie in den vom Landesvorstand zu erlassenden Geschäftsordnungen der Gremien nach § 15 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Folgende.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der stimmberechtigten Vertreter\*innen teilnehmen. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wird die Beschlussunfähigkeit wegen einer nicht ausreichenden Anzahl von Teilnehmenden festgestellt, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl von Teilnehmenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gelten die formellen Vorgaben zu der Einladung zu den jeweiligen Organsitzungen entsprechend.

(3) Für Wahlen gilt Folgendes:

- a. Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
  - b. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
  - c. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz ist der Wahlgang zu wiederholen; für jeden Wahlgang können auch Bewerber\*innen vorgeschlagen werden, die beim vorangegangenen Wahlgang nicht zur Wahl standen.
  - d. Geheime Wahlen können auch mittels technischer Verfahren durchgeführt werden, wenn die für das satzungsgemäße Organ geltende Geschäfts- oder Wahlordnung dies vorsieht.
- Gleiches gilt für die Gremien, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Landesvorstand kann Beschlüsse der Gremien im Sinne von § 15 Abs. 2 aufheben. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Tarifausschusses in Tarifangelegenheiten (§ 21).

(6) Sitzungen der satzungsgemäßen Organe nach § 15 Abs. 1 mit Ausnahme des Landesgewerkschaftstages und Sitzungen der Gremien nach § 15 Abs. 2 können in Präsenzform, als virtuelle Sitzung (Teilnahme- und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridsitzung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung treffen die Personen, die nach § 18 Abs. 6 und nach § 19 Abs. 9 für die Einladung der jeweiligen Organe zuständig sind. Für die Gremien gelten die Regelungen in der vom Landesvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Sie ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(7) Werden die in Abs. 1 genannten Sitzungen als virtuelle Sitzungen oder Hybridsitzungen durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Die für die Einladung der Organe

zuständigen Personen nach § 18 Abs. 6 und § 19 Abs. 9 sowie die für die Gremien nach der Geschäftsordnung zuständigen Personen können eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen. Die Zugangsdaten zu der elektronischen Teilnahme und/oder Rechtsausübung bei einer virtuellen oder Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(8) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Vorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW (EingrVO) aufgeführten Wahlbeamt\*innen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit die Interessen einer oder beider Statusgruppen berührt werden. Gleiches gilt für Beamt\*innen und Arbeitnehmende in mit Wahlbeamt\*innen vergleichbarer Tätigkeit hinsichtlich der Abstimmungen in Angelegenheiten der jeweils anderen Statusgruppe.

(9) Für die Teilnahme an Sitzungen der satzungsgemäßen Organe kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere bestimmt der Landesvorstand.

## **§ 17 Landesgewerkschaftstag**

(1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der kombi gewerkschaft nrw. Der Landesgewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er ist nach Beschlussfassung im Landesvorstand mit einer Frist von 26 Wochen anzukündigen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Landesvorsitzenden gemeinsam mit einer Frist von acht Wochen in Textform einzuberufen.

(2) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus

- dem Landesvorstand,
- den Delegierten aus den Orts-/ Kreisverbänden und Fachgruppen,
- der\*dem\*den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

Die Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen entsenden für je angefangene 100 Einzelmitglieder eine\*n Vertreter\*in. Einzelmitglieder sind von der Mitgliederversammlung oder von der satzungsgemäß an ihre Stelle tretenden Vertreterversammlung zum\*zur Vertreter\*in im Sinne von Satz 1 zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Fachbereiche sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder werden nicht angerechnet. Als Delegierte können nur Personen benannt werden, die im entsendenden Orts-/Kreisverband oder in einer Fachgruppe Einzelmitglied sind. Die Delegierten sind spätestens zwölf Wochen vor der Tagung gegenüber der Landesgeschäftsstelle namentlich zu benennen (Ausschlussfrist). Eine Stimmrechtsübertragung ist nach Maßgabe der vom Landesgewerkschaftstag zu beschließenden Geschäftsordnung auf andere Personen im Sinne von Satz 5 zulässig.

(3) Der Landesgewerkschaftstag wählt eine mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Versammlungsleitung (Tagungspräsidium) und mindestens zwei Protokollführende. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesgewerkschaftstages.

(4) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse des Landesgewerkschaftstages sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Verhandlungsleitung und den Protokollführenden unterzeichnet.

(5) Der Landesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts (§ 19 Abs. 8),
- c) Entgegennahme der Jahresfinanzabschlüsse,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen (§ 28 Abs. 4),
- e) Erteilung der Entlastung,
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 19),
- g) Wahl des Landesvorstandes (§ 18),
- h) Wahl der Fachbereichsvorsitzenden (§ 24 Abs. 2),
- i) Wahl der Vorsitzenden der Frauenvertretung (§ 25)
- j) Wahl der\*des Vorsitzenden der Senior\*innenvertretung (§ 26)
- k) Wahl der Rechnungsprüfer\*innen (§ 28 Abs. 1),
- l) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung,
- m) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 12),
- n) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge (Abs. 7),
- o) Beschlussfassung über den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Dachorganisation,
- p) Satzungsänderungen (§ 31),
- q) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag sowie Wahl der Verhandlungsleitung und der Protokollführenden,
- r) Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
- s) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 14).

(6) Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag ist auf Beschluss des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit einzuberufen. Er muss innerhalb von 12 Wochen nach Beschlussfassung stattfinden. Dies gilt sinngemäß, wenn 1/5 der Mitglieder der komba gewerkschaft nrw dies schriftlich fordern. Die Beratungspunkte, die Gegenstand des außerordentlichen Landesgewerkschaftstages sein sollen, sind anzugeben. Dabei beginnt die Frist nach Satz 2 mit dem Tag, an dem die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw vorliegt.

(7) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können von den Orts-/Kreisverbänden/Fachgruppen, vom Landesvorstand, den Fachbereichsvorständen, der Landesjugendleitung der komba jugend nrw und von korporativen Mitgliedern (§ 13 Abs. 6) gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zwölf Wochen vor der Tagung schriftlich mit Begründung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag mit 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstands und Auflösung der komba gewerkschaft nrw können auf diesem Wege nicht verfolgt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag.

## § 18 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand regelt neben den satzungsgemäßen Aufgaben alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Landesgewerkschaftstag oder der Tarifausschuss in allen Tarifangelegenheiten (§ 21 Abs. 2) zuständig ist. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) die Bildung von Fachkommissionen, insbesondere die Bildung einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Finanzkommission, sowie die Festlegung deren Aufgaben und Rechte;
- b) die Genehmigung der jährlichen Finanzpläne und des Stellenplans;
- c) das Einsichtsrecht in alle Zahlungsunterlagen der komba gewerkschaft nrw durch seine Finanzkommission;
- d) die Beschlussfassung über eine Arbeitskampf- und Aktionsgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft nrw;
- e) die Wahl der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Fachbereichsvorstände.

(2) Der Landesvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand;
- den 17 Beisitzer\*innen, davon mindestens 6 Beamt\*innen und 6 Arbeitnehmer\*innen
- den Vorsitzenden der Fachbereiche;
- der\*dem 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden der komba jugend nrw;
- der Vorsitzenden der Frauenvertretung;
- der\*dem Vorsitzenden der Senior\*innenvertretung;
- den geborenen Mitgliedern nach § 13 Abs. 4.

Die Zugehörigkeit zum Landesvorstand endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw.

(3) Als Beisitzer\*in kann nur ein Einzelmitglied gewählt werden, das als stimmberechtigte\*r Delegierte\*r zum Landesgewerkschaftstag entsandt wird. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(4) Die Beisitzer\*innen werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind (§ 13 Abs. 4), vom Landesgewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls bis zum Tage der Neuwahl.

(5) Die Wahl der 17 Beisitzer\*innen erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das gilt dann nicht, wenn durch die Wahl mehr als 11 Beisitzer\*innen entweder der Gruppe der Beamt\*innen oder der Arbeitnehmenden angehören würden. In diesem Fall werden der Minderheitengruppe in der Reihenfolge der Stimmenzahl Plätze zugeordnet, bis die Gruppe sechs Beisitzer\*innen erreicht hat. Besteht bei der Besetzung des 17. Platzes oder des letzten einer Gruppe zustehenden Platzes Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt. An der Stichwahl nehmen alle Bewerber\*innen mit der gleichen Stimmenzahl teil. Dabei ist das Quorum des § 18 Abs. 2 zu beachten. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Das Losverfahren führt die Verhandlungsleitung durch. Stehen aus einer der beiden Gruppen nicht ausreichend Bewerber\*innen zur Verfügung, um das in Abs. 2 vorgesehene Quorum zu erfüllen, können sich auch Bewerber\*innen aus der jeweils anderen Statusgruppe zur Wahl stellen.

(6) Sitzungen des Landesvorstandes sind mindestens zwei Mal jährlich durch die Landesvorsitzenden gemeinsam nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine Sitzung stattfinden. Ehrenvorsitzende sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Landesvorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Für einen in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schaden haften die Mitglieder des Landesvorstandes der komba gewerkschaft nrw nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der komba gewerkschaft nrw. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann gegenüber der komba gewerkschaft nrw die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangt werden, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein\*e besondere\*r Vertreter\*in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

## **§ 19 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden; die Besetzung soll geschlechterparitätisch erfolgen,
- b. einer\*einem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden, die\*der der Statusgruppe angehören muss, der die Landesvorsitzenden nicht angehören, sofern beide Landesvorsitzende derselben Statusgruppe angehören,
- c. vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Als stellvertretende Landesvorsitzende müssen zwei Beamt\*innen und zwei Arbeitnehmende gewählt werden,
- d. der\*dem Landesvorsitzenden der komba jugend nrw.

Die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw.

(2) In den geschäftsführenden Vorstand kann nur ein Einzelmitglied gewählt werden, das als stimmberechtigte\*r Delegierte\*r zum Landesgewerkschaftstag entsandt wird. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(3) Die zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und der\*die 1. stellvertretende Landesvorsitzende\*r werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht oder liegt Stimmengleichheit vor, wird die Wahl solange wiederholt, bis ein\*e Bewerber\*in mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlwiederholung können Bewerber\*innen vorgeschlagen werden, die beim vorangegangenen Wahlgang nicht zur Wahl standen.

(4) Die Wahl der vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem gesonderten gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die vier Bewerber\*innen, die die meisten

Stimmen auf sich vereinen. Das gilt nicht, wenn bei der Wahl mehr als zwei Angehörige der Gruppe der Beamt\*innen oder der Arbeitnehmenden gewählt werden. In diesem Fall werden der Minderheitengruppe in der Reihenfolge der Stimmenzahl Plätze zugeordnet, bis für diese Gruppe zwei stellvertretende Landesvorsitzende festgestellt sind. Besteht bei dem Platz für den\*die vierte\*n stellvertretende\*n Landesvorsitzende\*n oder für den letzten einer Gruppe zustehenden Platz Stimmengleichheit, findet solange die Wahlwiederholung statt, bis nicht mehr als zwei Angehörige der Gruppe der Beamt\*innen oder der Arbeitnehmenden gewählt sind. Das Nähere regelt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung. Stehen aus einer der beiden Gruppen nicht ausreichend Bewerber\*innen zur Verfügung, um das in Abs. 1 vorgesehene Quorum zu erfüllen, können sich auch Bewerber\*innen aus der jeweils anderen Gruppe zur Wahl stellen.

(5) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 200.000,00 Euro (inkl. Steuern) haben die Landesvorsitzenden im Sinne von § 19 Abs. 1 Buchst. a) jeweils alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert über 200.000,00 Euro (inkl. Steuern) haben die Landesvorsitzenden im Sinne von § 19 Abs. 1 Buchst. a) gemeinsame gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Bei Geschäften zu Vermögensanlagen und Vermögensumschichtungen sowie in anderen Fällen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Bei Verpflichtungen, die wiederkehrende Leistungen umfassen, gilt als Geschäftswert im Sinne des Satzes 2 die Summe, die bis zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem erstmalig eine fristgerechte Kündigung der den Zahlungen zu Grunde liegenden Vereinbarung wirksam würde.

(6) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesen Fällen regelt der Landesvorstand die Bezahlungs- und sonstigen Arbeitsbedingungen. Für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann nach Beschluss des Landesvorstandes eine Vergütung für die Wahrnehmung des Amtes gewährt werden.

(7) Die Landesvorsitzenden werden von der\*dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung in der Geschäftsordnung (§ 15 Abs. 1) zu regeln. Die Geschäftsordnung hat Regelungen über die Aufgabenverteilung, über nach innen wirkende Handlungsbeschränkungen bei Wahrnehmung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnis (Abs. 5) sowie über Fragen der Führung der Landesgeschäftsstelle (Abs. 8) zu treffen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der komba gewerkschaft nrw. Er gibt alle fünf Jahre einen Geschäftsbericht ab. Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und zur Ausführung der Beschlüsse bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.

(9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Landesvorsitzenden gemeinsam unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.

## § 20 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein\*e Beisitzer\*in des Landesvorstandes, der\*die kein geborenes Mitglied ist, vor Ablauf der Wahlzeit aus, gelten die Absätze 2 bis 7. Als Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Funktionswechsel gemäß der Absätze 2, 3 oder 4. Die Wahlzeit einer oder eines nach diesen Vorschriften Gewählten dauert bis zum nächsten ordentlichen Landesgewerkschaftstag.
- (2) Scheidet eine\*r der Landesvorsitzenden aus, übernimmt die\*der 1. stellvertretende Landesvorsitzende die Nachfolge. Das gilt dann nicht, sofern die geschlechterparitätische Besetzung der Ämter der Landesvorsitzenden nicht mehr gewährleistet ist. Steht sie\*er nicht zur Verfügung oder ist die geschlechterparitätische Besetzung nicht mehr gewährleistet, wählt der Landesvorstand aus dem Kreis der vom Landesgewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden die\*den Nachfolger\*in. Dabei ist die geschlechterparitätische Besetzung der Ämter der Landesvorsitzenden zu gewährleisten. Steht aus diesem Personenkreis niemand für die Wahl zur Verfügung, kann der Landesvorstand den\*die Nachfolger\*in aus seiner Mitte wählen. Kommt eine Wahl nach Satz 5 nicht zustande, ist ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag zur Wahl einer\*eines Landesvorsitzenden einzuberufen. § 17 Abs. 6 Satz 1 gilt sinngemäß; die Frist nach dieser Bestimmung beginnt mit dem Tag der Feststellung durch den Landesvorstand, dass eine Wahl nach Satz 5 nicht zustande kommt.
- (3) Scheidet die\*der 1. stellvertretende Landesvorsitzende aus, ist Abs. 2 Satz 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Scheidet ein\*e stellvertretende\*r Landesvorsitzende\*r aus, soll der Landesvorstand eine Wahl aus seiner Mitte vornehmen. Das Mindestquorum nach § 19 Abs. 1 Buchst. c) ist zu wahren.
- (5) Abs. 4 gilt nicht, wenn das Ausscheiden Folge einer Wahl gemäß Abs. 2 Satz 6 ist. In diesem Fall wählt der außerordentliche Landesgewerkschaftstag auch die Nachfolge der\*des stellvertretenden Landesvorsitzenden. Das Mindestquorum nach § 19 Abs. 1 Buchst. c) ist zu wahren.
- (6) Scheidet ein\*e Beisitzer\*in im Landesvorstand aus, dann rückt unter Berücksichtigung des Gruppenprinzips die\*derjenige nach, die\*der auf dem letzten Landesgewerkschaftstag von den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Steht aus derselben Gruppe kein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, erfolgt das Nachrücken ohne Rücksicht auf das Mindestquorum gruppenübergreifend. Ist ein Nachrücken aus dem Kreis der Nichtgewählten wegen Ausschöpfung der Liste nicht mehr möglich, ist der Landesvorstand weiterhin ordentlich zusammengesetzt, wenn die Anzahl der Beisitzer\*innen im Landesvorstand nach § 18 Abs. 2 2. Spiegelstrich nicht um mehr als die Hälfte unterschritten wird.
- (7) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten in den Fällen der Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (8) Enden die Ämter aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der komba gewerkschaft nrw nach § 26 BGB gleichzeitig, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzer\*innen (§ 18 Abs. 4) die Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes als kommissarischer Vorstand bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 26 BGB durch den Landesvorstand weiter. Der kommissarische Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine\*n kommissarische\*n Vorsitzende\*n. Für den kommissarischen Vorstand gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 4 bis 8 sinngemäß. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandes endet mit der Wahl eines geschäftsführenden

Vorstandes durch den Landesvorstand. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen Landesgewerkschaftstag.

## **§ 21 Tarifausschuss**

(1) Der Landesvorstand bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Tarifausschuss. Ihm dürfen nur Arbeitnehmende angehören. Die\*der Vorsitzende des Ausschusses wird aus dem Kreis der in § 19 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bestimmt. Die übrigen Mitglieder wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte. Die Landesjugendleitung der komba jugend nrw entsendet zusätzlich ein Mitglied. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes (§ 16 Abs. 1).

(2) Der Tarifausschuss vertritt die besonderen Interessen der Tarifbeschäftigten und der zur Ausbildung Beschäftigten. Insbesondere ist er für alle Tarifangelegenheiten zuständig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt er in Tarifangelegenheiten selbständig.

## **§ 22 Dienstrechtsausschuss**

(1) Der Landesvorstand bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Dienstrechtsausschuss. Ihm dürfen nur Beamt\*innen angehören. § 21 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Der Dienstrechtsausschuss vertritt die besonderen Interessen der Beamt\*innen und der Versorgungsempfänger\*innen.

## **§ 23 Ausschuss für Mitbestimmung**

(1) Der Landesvorstand bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuss für Mitbestimmung. Ihm dürfen nur Mitglieder der komba gewerkschaft nrw angehören, die die Rechtsstellung eines im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personalrats- oder Betriebsratsmitglieds innehaben und das Ehrenamt aktiv ausüben. § 21 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Der Ausschuss für Mitbestimmung vertritt die besonderen Interessen der Mitglieder der komba gewerkschaft nrw in den Interessenvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

## **§ 24 Fachbereiche und Fachbereichsvorstände**

(1) Der Landesvorstand kann für von ihm festzulegende Berufsgruppen oder Sparten des Organisationsbereiches der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bilden. Alle Einzelmitglieder, die einer der festgelegten Berufsgruppen angehören oder in einer der festgelegten Sparten beschäftigt sind, gehören dem jeweiligen Fachbereich an. Fördermitglieder sind für eine Funktion

in den Fachbereichen nicht wählbar. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich/Fachbereichsvorstand endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw.

(2) Der Landesvorstand wählt unverzüglich nach jedem Landesgewerkschaftstag auf der Grundlage von Vorschlägen der Orts-/ Kreisverbände und Fachgruppen für jeden Fachbereich einen aus drei Einzelmitgliedern bestehenden Fachbereichsvorstand. Die\*der Vorsitzende des Fachbereichs, die\*der vom Landesgewerkschaftstag gewählt wurde, ist hierbei anzurechnen. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl. Den Fachbereichsvorständen dürfen nur Einzelmitglieder des jeweiligen Fachbereiches angehören.

(3) Werden vom Landesvorstand im Laufe der Wahlzeit weitere Fachbereiche gebildet, so wählt der Landesvorstand eine\*n Vorsitzende\*n des Fachbereichsvorstandes. Absatz 2 gilt sinngemäß. Bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag nimmt die\*der vom Landesvorstand gewählte Fachbereichsvorsitzende ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein\*e vom Gewerkschaftstag gewählte\*r Vorsitzende\*r vor Ablauf der Wahlzeit zurücktritt.

(4) Der Landesvorstand wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder des Fachbereichsvorstandes die\*den 1. Stellvertretende\*n Vorsitzende\*n und die\*den 2. Stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Im Verhinderungsfall des\*der Vorsitzenden des Fachbereichsvorstandes nimmt der\*die 1. Stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Fachbereichsvorstände vertreten im Rahmen der gesamtgewerkschaftlichen Zielsetzungen die berufsgruppen- oder spartenspezifischen Interessen. Sie beraten und unterstützen die Organe der komba gewerkschaft nrw in berufsgruppen- oder spartenspezifischen Angelegenheiten. Für die Arbeit des Fachbereiches kann der Fachbereichsvorstand fachkundige Personen aus dessen Organisationsbereich hinzuziehen. Näheres bestimmt eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Fachbereichsvorstände. Abweichend von § 16 Abs. 5 können ihre Beschlüsse in Tarifangelegenheiten nicht vom Landesvorstand, sondern vom Tarifausschuss (§ 21) aufgehoben werden.

## **§ 25 Frauenvertretung**

(1) Der Landesvorstand bildet eine aus bis zu sechs weiblichen Einzelmitgliedern bestehende Frauenvertretung. Maßgeblich für die Zuordnung zur Frauenvertretung ist das im gültigen Ausweisdokument eingetragene Geschlecht. Die Frauenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende. Fördermitglieder sind nicht wählbar. Die Zugehörigkeit zur Frauenvertretung endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes (§ 16 Abs. 1).

(2) Die Frauenvertretung nimmt die besonderen gewerkschaftlichen sowie berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen in frauen-, familien- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten wahr.

## § 26 Senior\*innenvertretung

(1) Der Landesvorstand bildet eine aus bis zu sechs Mitgliedern bestehende Senior\*innenvertretung. Ihr dürfen nur Mitglieder der komba gewerkschaft nrw angehören, die nicht mehr aktiv im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Die Senior\*innenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Fördermitglieder sind nicht wählbar. Die Zugehörigkeit zur Senior\*innenvertretung endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes (§ 16 Abs. 1).

(2) Die Senior\*innenvertretung nimmt die besonderen gewerkschaftlichen sowie berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen der nicht mehr aktiv beschäftigten Mitglieder wahr. Sie setzt sich für die versorgungs-, rentenrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder im Ruhestand und in der Rente ein. Sie fördert Kommunikations- und Gemeinschaftsinteressen und setzt sich für die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation ein.

## § 27 Fachkommissionen

Zur Beratung von Fachfragen bedient sich der Landesvorstand besonderer Fachkommissionen, die er einsetzt und auflöst. Der Landesvorstand wählt die Einzelmitglieder der Fachkommission und aus diesen wiederum eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

## V. Abschnitt Rechnungswesen

### § 28 Rechnungsprüfung

(1) Der Landesgewerkschaftstag wählt zwei Einzelmitglieder als Rechnungsprüfer\*innen und zwei Stellvertreter\*innen, die ebenfalls Einzelmitglied sind. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar.

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen und die Stellvertreter\*innen werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Als Rechnungsprüfer\*innen und als Stellvertreter\*innen sind die zwei Bewerber\*innen gewählt, auf die die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen. Näheres über das Wahlverfahren bestimmt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

(3) Für die Wahlzeit gilt § 18 Abs. 3. Das Mandat als Rechnungsprüfer\*in/stellvertretende\* Rechnungsprüfer\*in endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft nrw. Während der Wahlzeit haben die Rechnungsprüfer\*innen das Rechnungswesen und die Buchhaltung zu überprüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfer\*innen zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Landesvorstand vorzulegen. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie dem Landesgewerkschaftstag einen Schlussbericht vorzulegen.

## **§ 29 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 30 Bestandsschutz**

- (1) Der Zustimmungsvorbehalt für die Bildung einer Fachgruppe (§ 4 Abs. 2) gilt nicht für die bestehenden Fachgruppen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich bereits vor dem 16. Mai 2003 auf einen Arbeitgebenden beschränkt war. Sie behalten ihre bisherige Bezeichnung und die Stellung eines Ortsverbandes.
- (2) Der Zustimmungsvorbehalt für die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches über die Gemeindegrenze hinaus (§ 4 Abs. 1) gilt nicht für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich sich bereits vor dem 16. Mai 2003 über mehrere Gemeinden erstreckte.
- (3) Die bestehenden Regionen behalten ihren Status in der bisherigen Form weiter. Über Einzelheiten zum Besitzstand entscheidet der Landesvorstand.

### **§ 31 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich sind.

### **§ 32 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der komba gewerkschaft nrw kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 17 Abs. 2 zu entsendenden Vertreter\*innen anwesend ist.
- (2) Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter\*innen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Landesgewerkschaftstag.